

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 11 der Bauzuvorverordnung - BauVVO)

- MK** Kerngebiete (§ 7 BauVVO)
- 0.4 Grundflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- IV Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GH 14,8 Gebäudehöhe, als Höchstmaß

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVVO)

- Baulinie
- Baugrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVVO)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Rad- und Gehweg
- Einfahrtbereich

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 15. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVVO)

Anforderungen an die Gestaltung

- FD Flachdach

Planzeichenerklärung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVVO)

1.1 Kerngebiete (MK) § 7 BauVVO
Das Kerngebiet ist horizontal gegliedert in MK1, MK2, MK3

1.2 im MK sind zulässig:
a. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgeläude
b. Einzelhandelsbetriebe, Schenck- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
c. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
d. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
e. Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter
f. Oberhalb des Erdgeschosses sind nur Wohnungen zulässig

1.3 im MK sind zusätzlich:
a. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgeläude
b. Einzelhandelsbetriebe, Schenck- und Speisewirtschaften
c. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
d. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
e. Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter
f. Oberhalb des Erdgeschosses sind nur Wohnungen zulässig

1.4 im MK sind zusätzlich:
a. Büro und Verwaltungsgeläude
b. Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter
c. Vergnügungsbetriebe
d. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen

1.5 im MK (MK₃) sind gem. § 1 Abs. 5 BauVVO nicht zulässige folgende Nutzungen:
a. Vergnügungsbetriebe
b. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen

1.6 Nicht Bestandteil des Baugebietes sind folgende Nutzungen:
a. Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nummer 5 des § 7 BauVVO fallen
b. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nummer 6 des § 7 BauVVO fallen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVVO)

2.1 Höhenfestsetzungen
Als oberer Bezugspunkt der festgesetzten maximalen Wand- und Firsthöhen baulicher Anlagen gilt für die Wandhöhe der Sichtpunkt der Außenwand des Hauptgebäudes mit der Dachhöhe und für die Firsthöhe die Oberkante des Firstes. Die festgesetzten maximalen Wand- und Firsthöhen beziehen sich nicht auf die Traufen von Vorbauten und Giebeln, sofern sie nicht 50% der Gebäuhöhe überschreiten und nicht mehr als 1,5 m vor die Außenwand vortreten (§ 16 Abs. 6 BauVVO). Die festgesetzten Höhen gelten nicht für technische Anlagen und Aufbauten wie z.B. Schornsteine, Antennen, Aufzugsüberführungen, Treppenhäuserbauten für Dachaufzüge, Lüftungsmaschinen, Solar- und Photovoltaikanlagen. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten maximalen Wand- und Firsthöhen baulicher Anlagen gilt die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (EFH).

2.2 Ermittlung der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH)
Die maximal zulässige Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) wird für jedes Hauptgebäude in Abhängigkeit des jeweils vorhandenen Geländes festgelegt. Sie darf maximal 0,2 m über die im Mittel gemessene Höhe des vorhandenen Geländes hinausragen. Die im Mittel gemessene Geländeoberfläche ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Höhenlage der Geländeoberfläche an den Gebäudecken.

4. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen
Flächenbaugrenzen zwischen den Straßenbegrenzungslinien sind unverrückbar. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen können sich auch Bäume, öffentliche Stelplätze, Fahrradabstellplätze und Haltestellen für Busse befinden, deren genaue Lage der Straßenausbauplanung vorbehalten bleibt.

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß-/Radweg"
Flächenbaugrenzen zwischen den Straßenbegrenzungslinien sind unverrückbar. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen können sich auch Bäume, Fahrradabstellplätze und Bänke befinden, deren genaue Lage der Straßenausbauplanung vorbehalten bleibt.

Privatstraßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Fuß-/Radweg"
Die Verkehrsflächen können mit Pflanzsteinen, Kieselsteinen, Bänken, Fahrradabstellplätzen und ähnlichem Straßenmobiliar ausgestattet werden.

5. Flächen für Geh- und Fahrrechte
Die Bereiche der Privatstraßen/ besonderen Verkehrsflächen "Fuß-/Radweg" zwischen dem MK₁ und MK₂ sowie südlich und westlich des MK₂ werden mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit (Duldschriftlich) festgesetzt.

6. Bauliche Vorkehrungen und Installation von Anlagen für die Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien
Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und technische Maßnahmen zu ergreifen und die Installation von Photovoltaikanlagen vorzusehen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist auch auf den begründeten Dachflächen möglich.

7. Pflanzgebiete und Pflanzbindungen
Die Flachdächer der Baukörper und Gebäudeteile sind mit einer extensiven Begrünung zu versehen, wodurch ein Drosselabfluss von mindestens 30(l/m²) bei n=0,2 erreicht wird. Von den Begrünungsmaßnahmen ausgenommen sind Aufbauten für technische Anlagen und Außenbänke und Terrassenbereiche. Auf dem begründeten Dachflächen sind zusätzlich auch Installationen von Solaranlagen möglich.

8. Nachrichtliche Übernahmen
Hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen ist das Marktamt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsstelle für Straßen- und Verkehrsweisen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3, zu beschreiben. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien und sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen nicht behindert werden.

Bodenschutz
Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen sowie auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Auch für Mutterboden in Gartenteilen, die für Bauarbeiten/Baugruben u.a. in Anspruch genommen werden, besteht Schuttpflicht. Verdrühtungen des Bodens sollen sich auf das geringstmögliche Maß beschränken. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 19815 Blatt 2 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Erdaushub auf dem Baugrundstück ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern und möglichst hier wieder zu verwenden (Ermessensausgleich).

Im Stadtbereich Villingen-Schwenningen ist zusätzlich mit geogen bedingt erhöhten Schwermetallgehalten im Boden zu rechnen. Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrabwehr gem. § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sind einzuhalten. Anfallender Bodenaushub ist laut der Deklaration eines Sachkundigen gemäß PH 98 zu separieren und fachgemäß der Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Geoteknik
Das Plangebiet befindet sich aufgrund der Grundlage der Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LRBG) vorhanden Geoteknik im Verbreitungsbereich des Unteren Muschelkalks. Dieser wird im gesamten Plangebiet von Ausrichtung unbekannter Mächtigkeiten (M₁ bis M₁₀) durchsetzt. Die Mächtigkeiten sind ggf. zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit klarerung deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erdbaueigenschaften führen. Der Grundwasserstand kann bauwerkrelevant sein. Verstärkungsmaßnahmen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hochdrüsen, Dolmen) sind nicht auszuschließen.

Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen
Hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen ist das Marktamt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsstelle für Straßen- und Verkehrsweisen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3, zu beschreiben. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien und sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen nicht behindert werden.

Gewässerstrandstreifen / Oberirdische Gewässer
Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers Brigach ist landside ab der Böschungserdlinie ein Gewässerstrandstreifen von 1 m festgesetzt. Da die Brigach an dieser Stelle ein Hochufer aufweist, bemisst sich diese ab der Mittelwasserlinie.
Im Gewässerstrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2-3 WHG verboten:
• Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen/Hinweiss. Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern
• Die Umwandlung von Grünland in Ackerland
• Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
• Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
• Der Umgang mit wassererregenden Stoffen
• Die nicht nur zeitweilige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die Fortgeschwemmt werden können
• Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von fünf Metern.

Hochwasserschutz
Gemäß den Röhrengewässern der neuen Hochwassergefahrenkarten fließt das Wasser der Brigach bei einem hundertjährlichen Hochwasser mit einer relativ geringen Überflutungstiefe über die Straße. Die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 20, 23, 24 und 25 Baugesetzbuch sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 4 und § 78a Absatz 1 Nr. 5 WHG sind untersagt. Die bereits vorliegende Straße nach städtebaulicher Bestandschutz
Das Plangebiet liegt im Überschwemmungsgebiet von außergewöhnlichen Hochwassern (Höchstwert) der "Brigach". Bei Hochwasserereignissen des Gewässers bzw. bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen bestehen Gefahren auf die baulichen Anlagen und auf die darin befindlichen Geräte und Inventar.

Baumenschutz
Bei Baumaßnahmen im Nahbereich der Baumbestände sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die Schutzregelungen der DIN 18202 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) wie auch die HAS-P-4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Denkmalschutz
Im Westen grenzt der Flanbereich an das denkmalgeschützte historische Kernstadtl Villingen; der Kaiserring liegt zum Teil innerhalb dieser Siedlung über dem Schutz der Gesamtanlage "Historische Innenstadt, Stadtbezirk Villingen" (1991). Das überlappende Gebiet liegt gegenüber der nach § 12 DSchG geschützten Stadtkauer, welche als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung Umgebungschutz nach § 19 Abs. 3 DSchG genießt.

Bodenfunde nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Freiburg Ref. 25 Denkmalpflege / Archäologische Denkmalpflege (Tel. 0761-208-3500) anzuzeigen. Dies ist auch erforderlich, wenn Blöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

Kampfmittelbunker
Für das Gelände besteht ein Kampfmittelverdacht durch die Bombardierung des nahegelegenen Hauptbahnhofs von Villingen im II. Weltkrieg. Bei Tiefbauarbeiten ist dieser Verdacht zu beachten und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Sofern Kampfmittel bei dieser Umwandlung gefunden werden, ist der Kampfmittelbesitzdienst des Regierungspräsidiums Stuttgart, Tel. 0711-904-4022, E-Mail: KBDRBPS.BWL.de zu informieren.

Anschluss- und Benutzungszwang (Nahwärmenetz)
Für die Baugrundstücke besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für das anliegende Nahwärmenetz der Stadtwerke Villingen-Schwenningen (SVS).

Schutz des Grundwassers
Bei allen Maßnahmen, die zur Erschließung von Grundwasser führen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Grundwasserschutzes zu beachten.

Alternative Energiekonzepte
Alternative Energiekonzepte zur Wärmeabgewinnung wie z.B. Solarthermie sind zulässig.

Ermittlung der Gebäudehöhe
Die Ermittlung der EFH der geplanten Gebäude ist rechnerisch und zeichnerisch im Bauantrags- oder Kennzeichnerverfahren durch Geländeschnitt mit Darstellung der Verkehrsfläche und Bodenerhöhe nachzuweisen.

Umgang mit Niederschlagswasser
Nach § 56 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u.a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu beseitigen ist, sofern dies schädlich möglich ist.
Eine dezentrale Beseitigung kann entweder durch die Versickerung über eine mindestens 30 cm starke beliebige Bodenoberfläche erfolgen. Ausnahmsweise ist auch eine direkte Einleitung ggf. gefiltert über die Niederschlagswasser in die Brigach möglich, sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt SBK, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, vorliegt. Auch eine Versickerung kann erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich werden.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser aus gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücken und auf Industrieflächen ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, so dass im Plangebiet Versickerungsanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Die Verwendung von wasserundurchlässigen Flächenbelägen im Bereich von Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Wasserdurchlässige Beläge sollen über einen max. Abflusswert i.H.v. 0,5 verfügen. Ist eine dezentrale Beseitigung nicht möglich, sind die zur Beseitigung vorgesehenen Flächen im Trennsystem zu errichten.

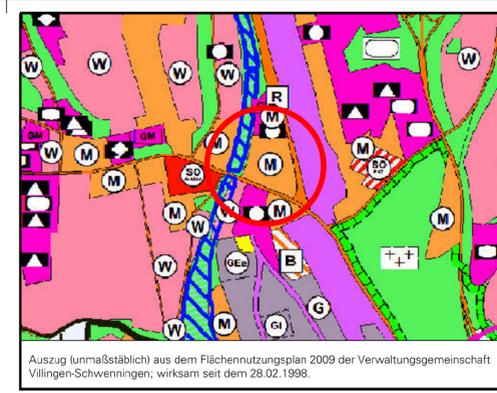
D. Örtliche Bauvorschriften
gemäß § 7 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO

8. Äußere Gestaltung der Gebäude und Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Für die Hauptgebäude sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Für Nebengebäude sowie Gebäudeteile, die in den straßenanliegenden Blockmischbereichen liegen, werden keine Vorgaben gemacht.
Die straßenfacingen Fassaden sind zur Vermeidung monoton wirksamer Funktionsebenen vertikal und horizontal zu gliedern. Hierzu können architektonische Gestaltungselemente i.E.S. Putzrisen, Fenstergrößen, Geschiebungen, Lisenen, Lüftung, Giebel, Sockelabstufungen u.ä.) wie auch Farbgestaltungen und Materialwechsel eingesetzt werden.
Die Dachflächen sind extensiv zu begrünen.
Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf allen Dach- und Fassadenflächen möglich.
Die Tiefgaragen- und Ausfahrten sollen gestalterisch in die Fassaden eingebunden werden. Offene Zu- und Ausfahrten sollen nach Möglichkeit vermieden werden und mit entsprechenden Toren, Gittern o.ä. verschlossen werden; diese Abschlüsse sollen innerhalb der Fassadengestaltung Berücksichtigung finden, z.B. Rollläden in Farbe und Höhe des Sockels.

9. weitere Bauvorschriften
Außenbeleuchtungen
Zum Schutz der Beeinträchtigung von Lebensräumen im angrenzenden Bereich des Brigachufers sind bei der Außenbeleuchtung und bei der Beleuchtung von Innenhöfen insoweitverträgliche Leuchtmittel und Gehäuse ohne Folienwirkung zu verwenden; ein Leuchteinfall in die Brigach und ihre Ufer ist durch entsprechende Ausrichtung der Leuchten und technische Ausstattungen (z.B. Verwendung von Blindrahmen) zu vermeiden.

10. Kennzeichnung verfahrensfreier Vorhaben (§ 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO)
Es besteht auch für verfahrensfreie Vorhaben eine Kennzeichnungspflicht begründet gem. § 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO.

11. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)
Ordnungswidrig handelt, wer den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.



Auszug (unmaßstäblich) aus dem Flächennutzungsplan 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen; wirksam seit dem 28.02.1998.

Aufstellungsverfahren

§ 13a BauGB	Aufstellung Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst am: Örtlich bekannt gemacht am:	08.03.2022 13.04.2022
§ 3 Abs. 1 BauGB	Die Frühzeitig Beteiligung der Öffentlichkeit Örtlich bekannt gemacht am: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom:	13.04.2022 25.04.2022 bis 31.05.2022
§ 4 Abs. 1 BauGB	Beteiligung der Behörden Die Behörden wurde zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben vom:	21.04.2022
§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung des Entwurfs Dem Bebauungsplanentwurf mit den örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine Offenlage beschlossen am: Örtlich bekannt gemacht am: Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom:	xx xx xx bis xx xx
§ 10 BauGB, u. § 46 MO	Satzung Die erstmalig vorgebrachten Anregungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und abgelesen am: Der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften wurde als Satzung beschlossen am: Villingen-Schwenningen, den xx	xx xx
§ 10 BauGB, u. § 46 MO	Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss wurde örtlich bekannt gemacht am: Das Ergebnis der Abstimmung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben vom:	xx xx

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (BGBl. 2023 Nr. 201)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176)

Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2022 (GBl. S. 170)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

Katasterunterlagen
§ 1 Abs. 2 PlausV
Die Kartengrundlage stimmt mit der Katastergrundlage überein
Stand: Oktober 2021

Planbearbeitung
der Stadt Villingen-Schwenningen
gez. Steffen Wölfel
Amtsleiter

gez. Matthias Hausmann
Stellv. Amtsleiter

Stadtplanungsamt
SB Herr Temme

Villingen-Schwenningen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

"Altes Tönhallenareal" im Stadtbezirk Villingen

Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung (LBO) vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufhebung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Villingen-Schwenningen,
gez. Detlev Bührer,
Erster Beigeordneter,
Bürgermeister

Stadtplanungsamt

gezeichnet:	Datum	Zeichen	Datum
geändert:			geändert:
			geprüft:

Villingen-Schwenningen, 05.09.2023

Amtsleiter
gez. Matthias Hausmann
Stellv. Amtsleiter

Maßstab 1 : 500
Stat. Nr. -
2021_FruetzzeitgeBeteiligung.dwg
Blattgröße: in Millimeter 742,5x1135